

Antrag auf Wortlautprotokollierung

Gemäß § 273 III StPO wird beantragt, die folgenden Aussagen des Zeugen/der Zeugin in der heutigen Hauptverhandlung, vollständig niederzuschreiben und zu verlesen:

Weiterhin wird beantragt, diesen Antrag gemäß § 273 I StPO in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, so wird dies, als unzulässig beanstandet und gemäß §§ 238 II, 273 III StPO ein Gerichtsbeschluss verlangt.

Begründung:

Die Aussagen sind entscheidungserheblich. Dabei kommt es nicht nur lediglich auf den Inhalt der Aussagen, sondern auf den genauen Wortlaut an, da die Möglichkeit verschiedener Deutungen der Aussagen mit unterschiedlichen Folgerungen besteht. Es kommt auch deshalb auf die vollständige Niederschrift der oben bezeichneten Aussagen an, da diese gegebenenfalls weiteren Zeuginnen und Zeugen vorzuhalten sind. Weiterhin kommt es auf die vollständige Niederschrift der oben bezeichneten Aussagen an, sofern im weiteren Verfahren eine Aussage-gegen-Aussage-Situation eintritt. Schließlich kommt es auf die vollständige Niederschrift der oben bezeichneten Aussage für das Rechtsmittelverfahren an.

.....
(Datum und Unterschrift)